

Namensrecht/ Domainrecht

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Rechtsstreit um die Domain solingen.info mit der Frage befasst, inwieweit gegenüber der Stadt Solingen eine Namensrechtsverletzung vorliegt. In der Entscheidung heidelberg.de wurde schon entschieden, dass der Stadt Heidelberg diese Domain zur alleinigen Nutzung zusteht. Die damals beklagten Heidelberger Druckmaschinen und ursprünglichen Domaininhaber mussten diese Domain freigeben. Die Frage war nun, wie mit der Top Level Domain .info zu verfahren ist.

Die Stadt Solingen hat die Inhaberin der Domain solingen.info verklagt und verlangte die Unterlassung der Nutzung sowie die Freigabe der Domain. In der Nutzung dieser Domain sei das Namensrecht im Sinne von § 12 BGB verletzt. Die Beklagte argumentierte dagegen, der Internetnutzer erwarte unter solingen.info lediglich Informationen über die Region und schließe bei der Domain nicht auf die Klägerin.

Das Landgericht als auch dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Urteil vom 15.07.2003, Az.: 20 U 43/03) hat den Klägern Recht gegeben. Die Domaininhaberin, eine GmbH, ging in Revision zum Bundesgerichtshof (BGH). Der BGH bestätigt die vorangegangenen Entscheidungen und wies die Revision mit folgender Begründung zurück:

(1) Die klagende Stadt hat einen Unterlassungsanspruch nach § 12 BGB im Hinblick auf die Nutzung der Domain solingen.info, da ihr Namensrecht verletzt wird. Es besteht seitens der Domaininhaberin eine unberechtigte Namensanmaßung nach § 12 S. 1 Alt. 2 BGB. Die Beklagte hat kein Recht zum Führen des Namens, die Nutzung des Namens durch sie führt auch zu einer Zuordnungsverwirrung.

(2) Die Top Level Domain .info ist nicht dazu geeignet, an der Zuordnung der Bezeichnung "solingen" zu der gleichnamigen deutschen Stadt als Namensträger etwas zu ändern.

(3) Bei anderen Endungen wie .biz oder .pro kann man das vielleicht anders beurteilen, doch nicht bei .info, da .info weder branchen- noch länderbezogen ist, und auch anhand anderer Kriterien den Kreis der Namensträger nicht eingrenzt.

(4) Es reicht die Zuordnungsverwirrung auf Seiten deutscher Nutzer; auf das Verkehrsverständnis ausländischer Internetnutzer kommt es nicht an.

BGH, Urteil vom 21.09.2006, Az.: I ZR 201/03